



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

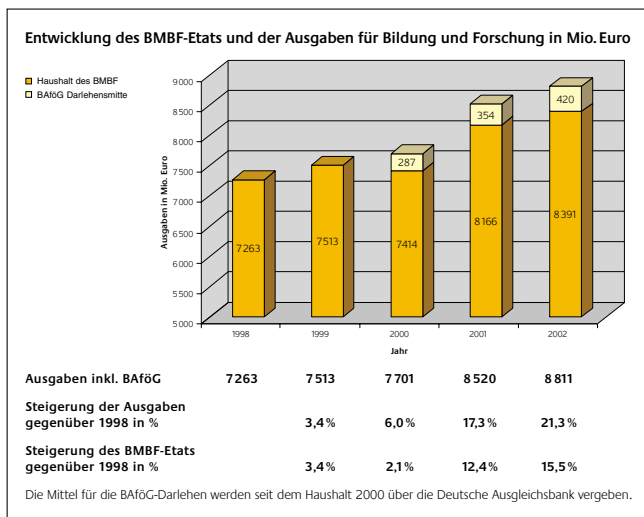
Die deutschen Hochschulen auf dem Weg ins 21. Jahrhundert

An unseren Hochschulen bewegt sich etwas



Bildung und Forschung stärken – Begabungen fördern – Studieren ermöglichen

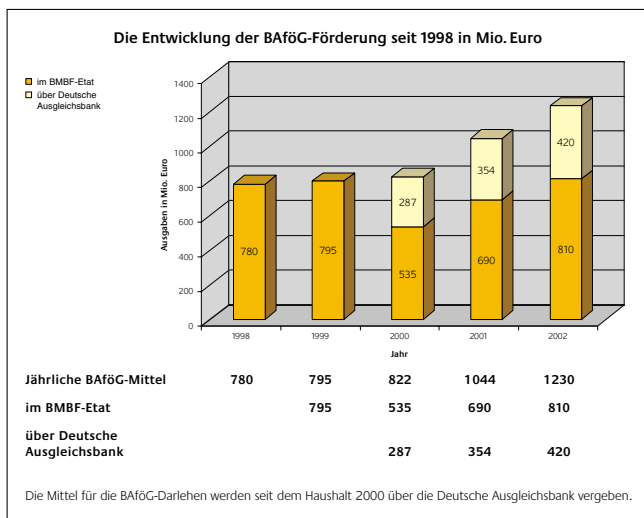
Die Bundesregierung hat sich zur Aufgabe gemacht, die Ideenfabrik Deutschland zu modernisieren und den Bildungs- und Forschungsstandort Deutschland wieder an die Spitze zu führen.



Die Mittel des Bundesministeriums für Bildung und Forschung wurden seit 1998 um mehr als 1,1 Mrd. Euro (15,5 %) erhöht. Inklusive der BAföG-Kreditmittel, die über die Deutsche Ausgleichsbank vergeben werden, sind es sogar über 21 % Steigerung. Die Projektförderung,

durch die Forschungsergebnisse auf kurzem Wege in die Anwendung gelangen, wurde dabei besonders gestärkt. Für die Projektförderung stehen über 43 % mehr zur Verfügung als 1998.

Wo uns heute Studierende fehlen, wird es morgen an Forscherinnen und Forschern mangeln. Die BAföG-Reform ist deshalb weit mehr als ein bloßer Beitrag zur individuellen Förderung junger Menschen. Die Reform ist ein wichtiger Beitrag zur Verbreiterung der Wissensbasis unserer Gesellschaft.



Die Bundesregierung hat mit ihrer Reform des BAföG die Förderung zum 1. April 2001 deutlich erhöht. Durch die neuen Regelungen konnte der Kreis der BAföG-Berechtigten um 81000 erweitert werden.

Diese erhalten Leistungen, die um fast 11 % gestiegen sind. So beträgt der Förderhöchstsatz heute ca. 583 Euro (gegenüber ca. 527 Euro vor der Reform). Eine weitere Steigerung von 2 % ist für das Wintersemester 2002/2003 beschlossen. Außerdem wurde der Darlehensbetrag für Studierende insgesamt auf rd. 10 000 Euro begrenzt, so dass der zurückzuzahlende Betrag nach Abschluss des Studiums überschaubar bleibt. Studierende erhalten aufgrund der Reform auch dann Ausbildungsförderung, wenn sie nach den ersten beiden Semestern in Deutschland in einem EU-Land weiterstudieren und dort ihr Studium beenden.

Mit dem Bildungskreditprogramm wurde eine weitere Möglichkeit zur Studienfinanzierung geschaffen. Dieser Kredit wird zu günstigen Konditionen vergeben und kann in 24 gleichmäßigen Raten oder an besondere Aufwendungen angepasst vergeben werden.

Außerdem wurden die Mittel für die Begabtenförderungswerke, die besonders begabten und sozial engagierten Studierenden zukommen, um ca. 16 Mio. Euro pro Jahr, das sind über 48 %, erhöht. Mit diesen Geldern werden aktuell ca. 13 000 junge Menschen gefördert.

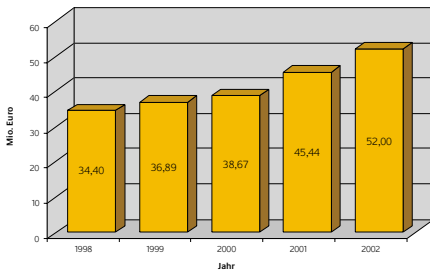
Durch die genannten Maßnahmen konnte der Anteil der Jugendlichen eines Jahrgangs, der ein Studium beginnt, bereits von 28 % im Jahr 1998 auf 32 % im Jahr 2001 gesteigert werden.

Die Bundesregierung fördert darüber hinaus gezielt den wissenschaftlichen Nachwuchs, um jungen Spitzenkräften bestmögliche Arbeitsbedingungen zu bieten. Dies stärkt den Wissenschafts- und Hochschulstandort Deutschland und schafft eine wichtige Grundlage für Innovation und Wissenstransfer.

Die Zahl der vom Bundesministerium für Bildung und Forschung unterstützten Doktoranden und Postdoktoranden ist seit 1998 um mehr als 24 %, von ca. 35 000 auf voraussichtlich 43 500 in diesem Jahr, ge-

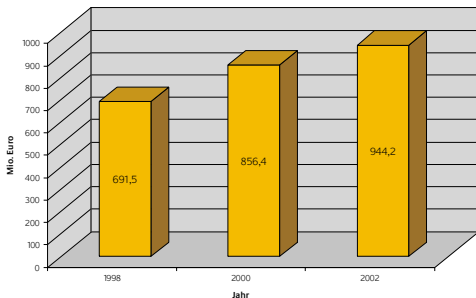
stiegen. Die Ausgaben des Bundes wuchsen im gleichen Zeitraum von ca. 692 auf 940 Mio. Euro, einschließlich der Strukturverbesserungen zur frühen eigenständigen Forschung der Nachwuchswissenschaftler.

Mittel für die Begabtenförderung (Studierende) in Mio. Euro



Werte für 2002 geschätzt auf Basis des Haushaltsansatzes

Mittel für die Förderung von Doktoranden und Postdoktoranden in Mio. Euro



a) Werte für 2002 geschätzt auf Basis des Haushaltsansatzes

b) Aus Gründen der Datenerhebung werden die Werte im zweijährigen Rhythmus erfasst

Die deutschen Hochschulen im 21. Jahrhundert

Angesichts der immer größeren Bedeutung, die wissenschaftlichen Erkenntnissen für unser Leben, die Kultur, die Wirtschaft und das soziale System zukommt, wird es umso dringlicher, dass sich die Hochschulen dem aus der zunehmenden Globalisierung resultierenden Veränderungsbedarf stellen, die sich damit bietenden Chancen nutzen und den notwendigen Reformprozess aktiv gestalten.

Herausragende wissenschaftliche und technologische Leistungen hängen letztlich immer von der Kreativität, der Risikobereitschaft und dem Durchhaltevermögen einzelner Persönlichkeiten oder überschaubarer Gruppen ab. Jedoch können auch sie nur erfolgreich sein, wenn sie auf förderliche Rahmenbedingungen für ihre wissenschaftliche Arbeit treffen. Dies haben in den letzten Jahren immer mehr Hochschulen erkannt und einen Reformprozess begonnen, der sich unter anderem mit den Stichworten neue Leitungs- und Entscheidungsstrukturen, Abschaffung überflüssiger Gremienhierarchien, Reorganisation von Fakultäten und Fachbereichen sowie leistungsbezogene Mittelvergabe verbindet und letztlich eine Qualitätsverbesserung von Forschung, Lehre und Wissenstransfer durch Wettbewerb zum Ziel hat.

Das neue Hochschuldienstrecht ist Teil dieser umfassenden Reform des deutschen Hochschulsystems. Sie setzt die Neugestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen von Forschung und Lehre fort, die mit dem Hochschulrahmengesetz von 1998 begonnen wurde. Ziele der 98er Novelle des HRG waren die Leistungsorientierung der Hochschulfinanzierung, die Evaluation von Forschung und Lehre, die Akkreditierung von Studiengängen, die Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie von Leistungspunktsystemen, ferner eine weitgehende Deregulierung des Bundesrechts in den Bereichen Organi-

sation und Verwaltung zugunsten von mehr Autonomie, Profilbildung und Wettbewerb der Hochschulen.

Vor diesem Hintergrund hat die Situation in deutschen Wissenschaftseinrichtungen gezeigt, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Forschung und Lehre nicht mehr zeitgemäß waren und der Wettbewerbsfähigkeit auf internationaler Ebene entgegenstanden:

- Die Qualifikationsdauer des wissenschaftlichen Nachwuchses war zu lang.
- Die Habilitation sorgte regelmäßig dafür, dass die meisten Kandidatinnen und Kandidaten für eine Professur die Vierzig bereits überschritten hatten und minderte die Chancen von Frauen mit Doppelbelastung durch Kinder und Familie deutlich: So betrug der Frauenanteil an den Promotionen 1999 noch 33,4 %, bei den Habilitationen hingegen nur noch 17,7 % – etwas mehr als die Hälfte.
- Die Selbstständigkeit der Postdoktorandinnen und Postdoktoranden war, besonders im internationalen Vergleich, zu gering.
- Für die Akademikerinnen und Akademiker war eine Tätigkeit in der Wirtschaft oft finanziell deutlich attraktiver als eine Professur, bei der die Bezüge zwar nach Lebensalter, nicht aber nach Leistung und Initiative steigen.

Viele bestens ausgebildete Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler fanden im Ausland für sie wesentlich günstigere Arbeitsbedingungen vor. Im globalen Wettbewerb um die besten Köpfe drohten deutsche Universitäten so ins Hintertreffen zu geraten. Um diese Wettbewerbsnachteile zu beseitigen, war zuerst eine Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen erforderlich. Deshalb wurde die Hochschuldienstrechtsreform im Auftrag der

Bundesministerin für Bildung und Forschung von einer Expertenkommission vorbereitet und anhand ihrer Empfehlungen auf den Weg gebracht.

Das neue HRC steht für international wettbewerbsfähige Hochschulen und für Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler, deren Kreativität und Motivation durch frühe Selbstständigkeit optimal gefördert werden.

Die Reform der Professorenbesoldung motiviert dazu, die kreativen Freiräume an den Universitäten in der Forschung, der Lehre, bei der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und bei der Beteiligung an der Selbstverwaltung stärker zu nutzen.

Die Elemente der Reform

► Die neue Juniorprofessur

Sie ist das Kernstück der Reform. Zeitnah im Anschluss an die Promotion kann sich die Nachwuchswissenschaftlerin/der Nachwuchswissenschaftler auf eine bis zu sechs Jahre dauernde Juniorprofessur bewerben. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren forschen selbstständig und eigenverantwortlich. Sie verfügen über ein eigenes Budget und drittmittelfähige Grundausrüstung, haben das Recht zur Betreuung von Promotionen und führen eigene Lehrveranstaltungen – etwa im Umfang der Lehrbelastung heutiger Assistentinnen und Assistenten – durch. Sie gehören zur Gruppe der Hochschullehrer und sind in ihren jeweiligen Fachbereich eingebunden.

Das BMBF fördert die ersten Juniorprofessuren mit 180 Mio. Euro: Bis 2006 werden je Juniorprofessur pauschal 60 000 Euro für die für Forschungszwecke benötigte Sachausstattung von bis zu 3 000 Juniorprofessuren bereitgestellt. Das BMBF hat ferner bereits in den Jahren 2001 und 2002 im Vorgriff auf das beschriebene Programm Mittel für die Förderung herausragender Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler bewilligt, deren Stellen nach Schaffung der landesrechtlichen Voraussetzungen in Juniorprofessuren umgewandelt werden sollen. Schon jetzt zeigt sich hieran der Erfolg der Juniorprofessur: Mehr als 50 Universitäten haben sich bis heute um die Fördermittel des BMBF beworben.

► Wegfall der Habilitation

Mit der Einführung der Juniorprofessur wird – nach einer Übergangszeit – die Notwendigkeit der Habilitation als Zugangsvoraussetzung für eine Professur entfallen. Entscheidend ist dann die Bewertung der wissenschaftlichen Leistungen im Berufungsverfahren der aufnehmenden Universität.

► Lockerung des Hausberufungsverbots und Möglichkeit eines „tenure track“

Das neue Recht fordert nach der Promotion nur noch einen Hochschulwechsel oder eine mindestens zweijährige Tätigkeit außerhalb der berufenden Hochschule, die bereits vor oder bei der Berufung auf eine Juniorprofessur erfolgen können. Den Ländern wird die Möglichkeit eingeräumt, für Juniorprofessorinnen und -professoren einen „tenure track“ zu schaffen. Beim Übergang zu einer Lebenszeitprofessur kann dann von einer öffentlichen Ausschreibung abgesehen werden. Beide Elemente ermöglichen Universitäten erstmals eine Personalplanung und führen zu einer besseren Planbarkeit der Karriere für die Juniorprofessorin bzw. den Juniorprofessor selbst.

► Leistungsgerechte Professorenbesoldung

Bis vor kurzem richtete sich die Gehaltssteigerung einer Professorin bzw. eines Professors im Wesentlichen nach ihrem bzw. seinem Alter. Die Möglichkeit, Leistung und persönlichen Einsatz in Forschung und Lehre finanziell gezielt zu honorieren, bestand bisher nur im Rahmen von Berufungs- und Bleibeverhandlungen. Die Hochschuldienstrechtsreform schafft durch eine neue Professorenbesoldung, basierend auf einem Grundgehalt und variablen Leistungsbezügen, die notwendigen Handlungsspielräume. Nach dem Vorschlag der Expertenkommission soll etwa alle fünf bis sieben Jahre eine Bewertung der Leistung in Lehre und Forschung stattfinden.

► Keine Besoldungsobergrenzen für Professorinnen und Professoren

Die Reform öffnet die bisherigen Besoldungsobergrenzen. Damit ist der Weg frei, hochkarätige Experten aus dem Ausland oder der Wirtschaft für wichtige Lehr – und Forschungsgebiete an unseren Hochschulen einzubinden.

► **Neues Befristungssystem für wissenschaftliches und künstlerisches Personal**

Der zulässige Zeitrahmen für nach dem Hochschulgesetz befristete Arbeitsverhältnisse beträgt 12 Jahre (Medizin: 15 Jahre) und ist in zwei Abschnitte unterteilt: Sechs Jahre sind für die Promotionsphase vorgesehen. Nach abgeschlossener Promotion kann eine weitere befristete Beschäftigung bis zu sechs Jahren (Mediziner: neun Jahre) erfolgen. Wurde der Zeitrahmen der ersten Phase nicht ausgeschöpft, können die nicht „verbrauchten Zeiten“ an die zweite Phase angehängt werden.

Elternzeiten und Erziehungsphasen werden grundsätzlich nicht auf die Höchstbefristungsgrenzen nach dem HRG angerechnet. Damit werden Familie und Beruf vereinbar und die Karriere planbarer.

► **Eigenständiger Status für Doktorandinnen und Doktoranden**

Um eine verbesserte und intensivere Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden zu gewährleisten, wird in Anlehnung an die angelsächsische Praxis eine stärkere und transparentere Strukturierung der Promotionsphase geschaffen. Dafür sieht das Hochschulrecht den eigenständigen Doktorandenstatus vor: Absolventinnen und Absolventen eines Hochschulstudiums, die eine Doktorarbeit anfertigen, werden nach Maßgabe des Landesrechts als Doktorandinnen und Doktoranden der Hochschule eingeschrieben, an der sie promovieren wollen, wenn sie nicht bereits aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses Mitglied der Hochschule sind. Die Hochschulen wirken auf die wissenschaftliche Betreuung ihrer Doktorandinnen und Doktoranden hin und sollen ihnen forschungsorientierte Studien anbieten.

► Übergangsregelungen

Wer seine Karriere nach dem alten Recht begonnen hat, wird durch Übergangsregelungen vor unzumutbaren Härten geschützt:

- Bis Ende 2009 können Habilitationsverfahren abgeschlossen werden. Der Weg zur Professur bleibt auch für die nach „altem Recht“ Habilitierten offen.
- Wer eine befristete Tätigkeit vor dem 23. Februar 2002 aufgenommen hat, kann mindestens bis zum 28. Februar 2005 befristet weiterbeschäftigt werden. Das gilt ausdrücklich dann, wenn die neuen Qualifikationszeiten nach dem HRG bereits überschritten sind.

Die Länder können Übergangsregelungen schaffen, welche die Verlängerung der Zeitverträge der heutigen wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, der Oberassistenten, Oberingenieure und Hochschuldozenten erlauben. Gesetzlich ausgeschlossen ist nur die Neubegründung von solchen Dienstverhältnissen.

Noch Fragen?

Wir informieren Sie gern persönlich unter der gebührenfreien Hotline

0800-BMBFHRG

0800-2623474

oder per E-Mail unter

hrg@bmbf.bund.de

Die Hotline steht Ihnen Montag bis Donnerstag von 8–16 Uhr und Freitag von 8–15 Uhr zur Verfügung.

Neueste Informationen zur Reform des Hochschuldienstrechts und des HRG, Meinungen und Informationen gibt es auf der Website des Bundesministeriums für Bildung und Forschung:

www.bmbf.de

Hier können Sie die umfassende Broschüre zur Hochschuldienstrechtsreform mit den o.g. Gesetzestexten downloaden oder bestellen.



Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unentgeltlich abgegeben. Sie ist nicht zum gewerblichen Vertrieb bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.